

Antrag

Initiator*innen: Landesvorstand

Titel: **Finale Umsetzung der Namensänderung in den Richtlinien**

Antragstext

1 **Richtlinien der**
2 **Jugendorganisation BUND Naturschutz**

3 1. **Name**

4 Die Jugendorganisation BUND Naturschutz (**BUNDjugend Bayern**) ist der Kinder- und
5 Jugendverband des BUND Naturschutz in Bayern e.V. und die Vertretung der
BUNDjugend in Bayern. Sie wird im Rahmen der
Satzung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. eigenverantwortlich und selbständig
tätig.

6 2. **Ziele und Aufgaben**

- 7 1. Zweck der Jugendorganisation BUND Naturschutz sind der Schutz und
8 die Pflege der Natur sowie die Förderung der Kinder-, Mütze- und
Jugendgruppen.
- 9 2. Die Jugendorganisation BUND Naturschutz macht sich zur Aufgabe
- 10 1. den Natur- und Umweltgedanken öffentlich zu vertreten.
11 2. darauf hinzuarbeiten, dass ökologisches Verständnis in
Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt
wird.
12 3. bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des
Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken.
4. für einen konsequenten Vollzug der geltenden Gesetze

- 13 einzutreten.
- 14 5. Schädigungen der Natur, des Naturhaushalts und der Landschaft,
sowie natur-, landschafts- und umweltfeindliche Planungen mit
15 allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen.
- 16 6. Zusammenhalt und Gemeinschaftssinn in den Kinder-, Mütter- und
Jugendgruppen zu fördern.
- 17 7. aktive Jugendarbeit zu fördern.
- 18 8. Jugendliche durch Weiterbildung ihrer Medienkompetenz in Bezug
auf ihre ökologische Arbeit zu fördern und sie für das
19 Berufsleben mit diesen Techniken vertraut zu machen.
- 20 1. Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege
herauszugeben, sowie Vorträge, Führungen, Seminare und
21 Ausstellungen, insbesondere für die Jugend, zu veranstalten.
- 22 10. ihre Mitglieder über Probleme und Aufgaben des Natur- und
Umweltschutzes zu unterrichten und weitere Jugendliche für den
23 Naturschutzgedanken zu gewinnen.
- 24 3. Damit sollen junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der
freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft befähigt werden,
25 durch Förderung des verantwortlichen Handelns, des kritischen
Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens.
- 26 4. Im Rahmen der Kinder-, Mütter- und Jugendgruppenarbeit versteht sich
die **BUNDjugend Bayern** als Anwalt für Kinder und Jugendliche, der
27 sich sowohl in Gesellschaft und Politik, als auch
innerhalb des eigenen Verbandes aktiv für die Interessen von Kindern
und Jugendlichen und für die Verwirklichung einer
28 generationengerechten Lebenswelt einsetzt.
- 29 5. Dabei will die **BUNDjugend Bayern**
- 30 1. Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit vermitteln, Schönheit
und Wert der Natur bewusst wahrzunehmen, und dies auf
31 spielerische Art und Weise fördern.
- 32 2. Kinder und Jugendlichen die lustvolle Begegnung mit der Natur
ganzheitlich zu ermöglichen und den Aufbau einer positiven
33 gefühlsmäßigen Bindung zur Natur zu fördern, um damit einer
zunehmenden Entfremdung von der Natur bzw. deren Beherrschung
34 entgegenzuwirken.
3. Kindern und Jugendlichen Einsichten über biologische
Zusammenhänge in der Natur altersgerecht vermitteln.
4. Kinder und Jugendliche zur praktischen Naturschutzarbeit
anleiten.
5. Räume zu schaffen, wo sich Freundschaften entwickeln können.
6. Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur sinnvollen und
umweltbewussten Freizeitgestaltung anzubieten.
7. Kindern und Jugendlichen durch tragfähige soziale Bindungen in

der Gruppe zu einem gewaltfreien und verantwortungsvollen Umgang mit der Natur führen.

8. Kinder und Jugendliche dazu befähigen, ihre Verantwortung gegenüber Mensch und Natur wahrzunehmen und die innere Einstellung zu einer sozialökologischen Lebensweise zu erlernen.
1. Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben sich selbst zu entdecken, zu entwickeln, ihre Bedürfnisse zu artikulieren und durchzusetzen, sowie über ihre eigenen Lebensbereiche zu entscheiden und diese zu gestalten.

3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder in der Jugendorganisation BUND Naturschutz sind

1. die Mitglieder des BUND Naturschutz in Bayern e.V., die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Höchstalter von 27 Jahren kann nur in Ausnahmefällen überschritten werden.
 2. die Mitglieder des BUND Naturschutz in Bayern e.V., die eine Kindergruppe leiten.
 3. die Mitglieder des BUND Naturschutz in Bayern e.V., welche in der Kreis-, Bezirksjugendleitung oder im Landesvorstand sind.
 4. die Mitglieder des BUND Naturschutz in Bayern e.V., welche das Amt des BN-Landesbeiratsmitglieds, des Bundjugendratsmitglieds, des Bundjugendratssprechers oder des **BUNDjugend Bayern**-Arbeitskreissprechers innehaben.
2. Mitglieder, die sich um die Naturschutz-, Umwelt- und Jugendarbeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes von der Jugendvollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 3. Mitglieder, die sich durch besonderes und/oder langjähriges Engagement für die **BUNDjugend Bayern** eingesetzt haben, sollen eine Würdigung erhalten, um ihrer Tätigkeit Anerkennung zu verleihen.

4. Gründung

1. Bei allen Orts- und Kreisgruppen des BUND Naturschutz in Bayern e.V. sollen Kinder-, Müpfe- und Jugendgruppen gebildet werden.
2. Eine Kinder-, Müpfe- oder Jugendgruppe kann von mindestens einem Mitglied der Jugendorganisation im stillschweigenden Einvernehmen mit dem Landesvorstand gegründet werden. Die BN-Orts- und Kreisgruppe sowie die Kreis- und Bezirksjugendleitung sind davon zu

- 51 unterrichten.
3. Gruppenleiter*innen sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit einen Gruppenleiter*innenkurs der **BUNDjugend Bayern** oder vergleichbaren Kurs besuchen, welcher sich an den Qualitätsstandards der Jugendleiter-Card orientiert.

52 **5. Organe**

- 53 1. Die Organe der Jugendorganisation BUND Naturschutz sind auf

54 1. Landesebene

- 55 1. Jugendvollversammlung (siehe §6)

- 56 2. Landesvorstand (siehe §7)

3. Landesjugendleitung (siehe §8)

57 2. Bezirksebene

- 58 1. Bezirksjugendversammlung (siehe §11)

- 59 2. Bezirksjugendleitung (siehe §12)

60 3. Stadt- und Kreisebene

- 61 1. Kreisjugendversammlung (siehe §13)

62

- 63 2. Kreisjugendleitung (siehe §14)

64 4. Ortsebene

65

1. Jugendgruppe (siehe §15)

66

2. Müpfegruppe (siehe §16)

3. Kindergruppe (siehe §17)

- 67 2. Die Organe sollen mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

- 68 3. Kann ein Organ eine Aufgabe oder Pflicht nicht wahrnehmen, fällt diese dem nächsthöheren Organ zu.

- 69 4. Alle Organe der Landesebene geben sich eine Geschäftsordnung (GO)

71 **10. Jugendvollversammlung**

70

- 72 1. Die Jugendvollversammlung (JVV) ist das höchste Organ der Jugendorganisation.

- 73 2. Die Jugendvollversammlung hat folgende Aufgaben. Sie

- 74 1. legt die Grundzüge der Arbeit der **BUNDjugend Bayern** fest.
- 75 2. beschließt Änderungen der Richtlinien der **BUNDjugend Bayern**.
- 76 3. wählt den Landesvorstand der **BUNDjugend Bayern** gemäß §7 (1)
- 77 (d) , §19 und §20 .
- 78 4. wählt jährlich auf der Jugendvollversammlung im Frühjahr die
- 79 Delegierten für die Delegiertenversammlung des BUND
- 80 Naturschutz in Bayern e.V. gemäß §19 und §20 .
- 81 5. wählt die Delegierten für den Landesbeirat des BUND
- 82 Naturschutz in Bayern e.V. (gemäß §19 und §20).
- 83 6. wählt jährlich auf der Jugendvollversammlung im Frühjahr die
- 84 Delegierten der Bundesjugendversammlung (gemäß §19 und §20).
- 85 7. wählt ein Mitglied der **BUNDjugend Bayern** in den
- 86 Bundesjugendrat (§19 und §20).
- 87 8. genehmigt den Haushaltsplan der **BUNDjugend Bayern**.
- 88 1. entlastet den Landesvorstand für das jeweils vergangene Jahr.
- 89 10. wählt jedes Haushaltsjahr auf der Jugendvollversammlung im
- 90 Herbst zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Landesvorstand
- 91 angehören dürfen und jedes Jahr für die Jugendvollversammlung
- 92 einen Prüfungsbericht erstellen (gemäß §19 und §20).
- 93 3. Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung
- 94 1. Die Jugendvollversammlung gibt sich zu Beginn einer jeden
- 95 Versammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung eine
- 96 Geschäftsordnung.
- 97 2. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der
- 98 Jugendvollversammlung.
- 99 4. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist umgehend
- 100 einzuberufen, wenn
- 101 1. mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder des
- 102 Landesvorstands oder
- 103 2. ein halbes Prozent, mindestens jedoch 150 der Mitglieder der
- 104 **BUNDjugend Bayern**, dies schriftlich beantragen.
- 105 5. Der Jugendvollversammlung gehören stimm- und wahlberechtigt an
- 106 1. der amtierende Landesvorstand.
- 107 2. je ein/e Sprecher*in pro Arbeitskreis auf Landesebene.
- 108 3. die unter §6 (2) (e) gewählten Delegierte des BN-Beirats.
- 109 4. das unter §6 (2)(g) gewählte Mitglied der **BUNDjugend Bayern** im
- 110 Bundesjugendrat.
- 111 5. je ein/e Vertreter*in pro Bezirksjugendleitung.
- 112 6. je ein/e Vertreter*in pro Kreisjugendleitung.
- 113 7. alle weiteren Mitglieder der **BUNDjugend Bayern** von 12 bis 27

Jahren.

6. Sollten von (f) und (g) mehr als ein Drittel, bezogen auf alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung, aus einem Regierungsbezirk kommen, wird das Stimm- und Wahlrecht unter den anwesenden Mitgliedern nach (f) und (g) des jeweiligen Regierungsbezirks verlost.
7. Alle Mitglieder der **BUNDjugend Bayern** sind rede- und antragsberechtigt.
8. Gästen kann nach Ermessen der Versammlungsleitung Rederecht eingeräumt werden
9. Eine Person kann nur eine Stimme abgeben.
10. Die unter §6 (5) (a) bis (e) genannten müssen sechs Wochen vor der Jugendvollversammlung in Textform (Brief oder E-Mail) eingeladen werden. Für alle anderen muss die Einladung auf der Homepage ebenfalls sechs Wochen vorher erfolgen.
11. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn
 1. die Mitglieder der Jugendvollversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurden.
 2. mehr als zwei Drittel der Teilnehmer der JVV nach §6 (5) (e) , (f) und (g) wie nach §6 (5) (a) anwesend sind.
12. Die Mitglieder der **BUNDjugend Bayern** können bis drei Wochen vor der Jugendvollversammlung Anträge stellen.

11. Landesvorstand

1. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus
 1. einem von der Jugendvollversammlung gewählten Landesvorstand für Finanzen.
 2. vier von der Jugendvollversammlung gewählten Landesvorständen für die anderen Aufgaben, die in dem
 3. Geschäftsverteilungsplan des Landesvorstandes festgelegt werden.
 4. Eine*r der fünf von der Jugendvollversammlung gewählten Landesvorstände nach §7 (1) (a) und (b) übt die Sonderrolle des Landesvorstands für Personal aus. Wer Landesvorstand für Personal ist, wird innerhalb des Landesvorstands entschieden.
2. Wahl des Landesvorstandes
 1. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gemäß §19 und §20 gewählt.
 2. Die Landesvorstände müssen einzeln gewählt werden.

121 3. Scheidet ein Landesvorstandsmitglied aus, wird nur dieser
Posten bei der nächsten Jugendvollversammlung neu gewählt.

122 4. Eine Abwahl ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen
der beschlussfähigen Jugendvollversammlung möglich.

3. Aufgabe des Landesvorstands ist es

123 1. den Verband in strategischer Hinsicht und besonders in seiner
124 umweltpolitischen und jugendpolitischen Ausrichtung zu leiten
und entsprechende strategische Beschlüsse zu fassen.

125 Bei Angelegenheiten, welche die Grundzüge der Arbeit der
126 **BUNDjugend Bayern** berühren, hat er einen Beschluss der
Jugendvollversammlung herbeizuführen.

2. für alle Tätigkeitsfelder der **BUNDjugend Bayern** und
Arbeitsbereiche der **BUNDjugend Bayern**-Landesstelle
Ansprechpartner*innen aus den Reihen des Landesvorstands zu
benennen.

1. Diese Ansprechpartner*innen haben die Aufgabe, die
Hauptamtlichen bei ihrem operativen Geschäft bei Bedarf
zu beraten.

127 2. In besonderen Fällen können die Landesvorstände auch
operative Aufgaben übernehmen, die ansonsten generell in
128 den Tätigkeits- und Kompetenzbereich der Hauptamtlichen
fallen.

129 3. Aktive für den Verband zu gewinnen und ehrenamtliches
130 Engagement zu fördern.

131 4. den Verband gegenüber Medien, Politik, Öffentlichkeit,
Verbänden und gegenüber dem Bayerischen Jugendring zu
vertreten und sich um die umwelt- und jugendpolitische Arbeit
132 der

BUNDjugend Bayern zu kümmern.

133 5. sich selbst laufend auf den betreffenden Aufgabenfeldern des
Landesvorstands fortzubilden.

134 6. die **BUNDjugend Bayern** im BN-Landesvorstand zu vertreten.

135 7. den/die Geschäftsführer*in auszuwählen und einzustellen.

136 8. die Interessen der **BUNDjugend Bayern** auf der
Delegiertenversammlung des BN gemäß § 7 (1) 4. der BN-Satzung
zu vertreten.

4. Aufgabe des Landesvorstands für Finanzen ist es

137 1. im Einvernehmen mit der Mehrheit des Landesvorstand und im
138 Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer*in die langfristige
Haushalts- und Finanzplanung zu erarbeiten und festzulegen.
139

- 140 2. den von dem/der Geschäftsführer*in vorgelegten Haushalt
141 beschlussreif zu überarbeiten und dem gesamten Landesvorstand
zur Beschlussfassung vorzulegen.
142 Der Haushalt muss im Einvernehmen mit dem/der
Geschäftsführer*in beschlossen werden.
- 143 3. finanzielle Entscheidungen im Einvernehmen mit dem/der
Geschäftsführer*in zu treffen.
144 Bei Angelegenheiten, die große Auswirkungen haben oder
145 ungewöhnlich sind, hat er einen Beschluss des gesamten
Landesvorstands herbeizuführen.
- 146 4. der Jugendvollversammlung den Haushalt und den Jahresabschluss
vorzulegen.
- 147 5. Geschäftsverteilungsplan des Landesvorstandes
- 148 1. Der Landesvorstand stellt auf der konstituierenden Sitzung,
die jeweils spätestens vier Wochen nach Neuwahlen zum
149 Landesvorstand stattfinden soll, den Geschäftsverteilungsplan
des
Landesvorstandes auf.
- 150 2. Aus dem Geschäftsverteilungsplan soll die aktuelle
Aufgabenverteilung hervorgehen.
- 151 3. Der Geschäftsverteilungsplan des Landesvorstandes ist
152 kontinuierlich zu aktualisieren und der Jugendvollversammlung
zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 153 4. Der Landesvorstand für Finanzen und die Landesvorstände, die
einen Aufgabenbereich übernommen haben, nehmen ihre Aufgaben
selbständig und eigenverantwortlich wahr.
- 154 5. Sie fassen in ihren Aufgabenbereichen im Benehmen mit den
anderen Landesvorstandmitgliedern eigenständige strategische
Beschlüsse.
6. Geschäftsordnung des Landesvorstandes
1. Der Landesvorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem/der
Geschäftsführer*in eine Geschäftsordnung des Landesvorstandes.
2. Die Geschäftsordnung des Landesvorstandes regelt die
Arbeitsweise des Landesvorstandes.
3. Sie ist kontinuierlich zu aktualisieren.
4. Die Geschäftsordnung des Landesvorstandes soll folgende Punkte
beinhalten:
1. Eine Vertretungsregelung für die Aufgaben des
Landesvorstandes.
- 155 2. Eine Regelung von Fällen, in denen eine einvernehmliche

156 Entscheidung des gesamten Landesvorstands oder des
157 Landesvorstands für Finanzen und des/der
158 Geschäftsführers*in nötig
ist, sich diese jedoch nicht im üblichen Rahmen
erreichen lässt.

159 7. Vor jeder Beschlussfassung des gesamten Landesvorstands und des
Landesvorstands für Finanzen und des/der Geschäftsführer*in muss
160 der/die betroffene Hauptamtliche gehört werden, in
deren/dessen Aufgabenbereich dieser Beschluss fällt.

161 8. Der Landesvorstand kann ehrenamtliche Beauftragt*innen ernennen.

- 162
1. Sie übernehmen zeitlich begrenzt konkrete und spezielle Aufgaben oder Aufgabenbereiche.
 2. Die Beauftragt*innen können keine strategischen Entscheidungen fällen und sind außerdem nicht weisungsbefugt gegenüber den Hauptamtlichen.
 3. Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen unterstützen die Beauftragt*innen bei ihrer Arbeit.

163 14. Landesjugendleitung

- 164
1. Die Landesjugendleitung besteht aus den fünf Mitgliedern des Landesvorstands und aus fünf Beauftragten des Landesvorstands.
 - 165 2. Die Landesjugendleitung hat die Aufgabe an der Delegiertenversammlung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. gemäß §7 (1) 4. der BN-Satzung teilzunehmen.

166 15. Geschäftsführer*in

167 1. Einstellung und Befristung

- 168
1. Der Landesvorstand stellt im Benehmen mit den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen eine/n Geschäftsführer*in ein.
 - 169 2. Der/die Geschäftsführer*in soll befristet bis zu einer Dauer von maximal zwei Jahren eingestellt werden. Die Befristung
170 kann höchstens drei Mal bis zu einer Gesamtdauer von acht
171 Jahren verlängert werden.

172 2. Aufgabe des/der Geschäftsführer*in ist es

- 173
1. den laufenden Betrieb der **BUNDjugend Bayern**-Landesstelle zu leiten.
 - 174 2. die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der **BUNDjugend Bayern**-Landesstelle operativ zu führen.
 3. die Dienst- und Fachaufsicht über alle hauptamtlichen

- Mitarbeiter*innen auszuüben.
4. dem Landesvorstand bei der Festlegung der langfristigen, strategischen Ziele und der Jahresziele für die **BUNDjugend Bayern**-Landesstelle im Benehmen mit den betroffenen Hauptamtlichen zuzuarbeiten.
 5. den Prozess der Organisationsentwicklung zu leiten. Der Prozess der Organisationsentwicklung dient der Erarbeitung der langfristigen Ziele und der Jahresziele.
 6. personelle und organisatorische Entscheidungen in der **BUNDjugend Bayern**-Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesvorstand für Personal zu treffen.
Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist einen Beschluss des gesamten Landesvorstands herbeizuführen.
 7. im Einvernehmen mit dem gesamten Landesvorstand die langfristige Haushalts- und Finanzplanung zu erarbeiten und festzulegen.
 8. dem Landesvorstand für Finanzen einen beschlussreifen Haushalt vorzulegen.
 1. finanzielle Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand für Finanzen zu treffen.
Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist ein Beschluss des gesamten Landesvorstands herbeizuführen.
 10. den Landesvorstand bei seinen Aufgaben fachlich zu beraten und bei seiner Arbeit organisatorisch zu unterstützen.
 11. die Beschlüsse des Landesvorstands und der Jugendvollversammlung nach Auftrag umzusetzen bzw. die Umsetzung zu delegieren.
 50. die Kommunikation innerhalb des **BUNDjugend Bayern**-Landesverbands zu gewährleisten.
3. Eigenverantwortliche Arbeit
1. Der/die Geschäftsführer*in nimmt seine/ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.
 2. Er/sie trifft im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans in ihren/seinen Aufgabenbereichen eigenständige Entscheidungen.
4. Geschäftsverteilungsplan der Landesstelle
1. Der/die Geschäftsführer*in legt im Benehmen mit den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen dem Landesvorstand für Personal einen Entwurf für den Geschäftsverteilungsplan für die **BUNDjugend Bayern**-Landesstelle unter Beachtung der bestehenden Arbeitsverträge vor.

2. Der/die Geschäftsführer*in und der Landesvorstand für Personal diskutieren den Geschäftsverteilungsplan und beschließen ihn einvernehmlich.
3. Der Geschäftsverteilungsplan ist den strategischen Entscheidungen und der Aufgabenverteilung des Landesvorstandes kontinuierlich anzupassen.

195 **16. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen**

- 196 1. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen können nicht Mitglieder des
Landesvorstands oder der Jugendvollversammlung sein.
- 197 2. Die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen für die
198 Arbeitsbereiche Kinder-, Müpfe- und Jugendarbeit beim Landesverband
oder bei Kreisgruppen des BUND Naturschutz bedarf der
199 Zustimmung des **BUNDjugend Bayern**-Landesvorstands.
- 200 3. Aufgabe der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der **BUNDjugend Bayern**
ist es
 - 201 1. durch den Geschäftsverteilungsplan der Landesstelle genau
beschriebene Geschäftsbereiche, Projekte oder Aufgaben
202 durchzuführen
 - 203 2. durch den Geschäftsverteilungsplan der Landesstelle genau
beschriebene Dienstleistungen für Ehrenamtliche anzubieten
 - 204 3. den Landesvorstand bei seiner Arbeit und bei allen seinen
Aufgabenbereichen fachlich zu beraten. Der Beratungsprozess
205 wird durch den/die Geschäftsführer*in initiiert und
koordiniert.
 4. die Ehrenamtlichen der **BUNDjugend Bayern** zu fördern.
4. Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen nehmen ihre Aufgaben
selbständig und eigenverantwortlich wahr. Sie treffen im Rahmen des
Geschäftsverteilungsplan der Landesstelle in ihren
Aufgabenbereichen eigenständige Entscheidungen.

206 **17. Bezirksjugendversammlung**

- 207 1. Die Bezirksjugendversammlung besteht aus
 - 208 1. den Vertreter*innen der Jugendgruppen gemäß §13 (3) (d) .
 - 209 2. den Vertreter*innen der Müpfegruppen gemäß §13 (3) (e) .
 3. den Vertretern*innen der Kindergruppen gemäß §13 (3) (f) .
 - 210 4. den Bezirksjugendleiter*innen des Bezirks.
 5. den Mitgliedern der Kreisjugendleitungen im Bezirk.
2. Alle Mitglieder der Bezirksjugendversammlung sind stimmberechtigt.
- 211 3. Die Aufgabe der Bezirksjugendversammlung ist

- 212 1. die Wahl der Bezirksjugendleitung aus den Mitgliedern der
Bezirksjugendversammlung.
213 2. die Entsendung des Vertreters zur Bezirksjugendring-
Vollversammlung.

214

217 18. **Bezirksjugendleitung**

215

- 218 1. Die Bezirksjugendleitung besteht aus bis zu drei gleichberechtigten
216 gewählten Vertreter*innen der Bezirksjugendversammlung, welche
219 idealerweise die unterschiedlichen Altersgruppen der
220 **BUNDjugend Bayern** repräsentieren.
221 2. Die Aufgabe der Bezirksjugendleitung ist
- 222 1. die Bezirksjugendversammlung einzuberufen und zu organisieren.
 - 223 2. die Arbeit der Kinder-, Müpfe- und Jugendgruppen im Bezirk zu
koordinieren und einen Erfahrungsaustausch der Gruppen zu
fördern.
 - 224 3. aus ihrer Mitte eine/n Vertreter*in zur Jugendvollversammlung
zu bestimmen.
 4. den Landesvorstand und die Bezirksjugendversammlung über ihre
Tätigkeit zu informieren und diesen Gremien über die
verwendeten Mittel Rechenschaft abzulegen.

225 19. **Kreisjugendversammlung**

- 226 1. Die Kreisversammlung besteht aus
- 227 1. den Vertreter*innen der Jugendgruppen der jeweiligen Stadt
oder des Landkreises.
 - 228 2. den Vertreter*innen der Müpfegruppen der jeweiligen Stadt
oder des Landkreises.
 - 229 3. den Vertreterinnen der Kindergruppen der jeweiligen Stadt oder
des Landkreises.
 - 230 4. der Kreisjugendleitung.
- 231 2. Stimmberechtigt ist
- 232 1. je zwei Vertreter*in pro Gruppe nach §15 , §16 und §17 .
 - 233 2. die Kreisjugendleitung.
- 234 3. Die Aufgabe der Kreisjugendversammlung ist
1. die Wahl der Kreisjugendleitung aus den Mitgliedern der
Kreisjugendversammlung.
 2. die Entsendung der Vertreter*innen zur

- 235 Kreisjugendring/Stadtjugendring-Vollversammlung.
- 236 3. die Wahl des/der Kindergruppenvertreters*innen in den
237 jeweiligen BN-Kreisgruppenvorstand.
- 238 4. für je angefangene fünf Jugendgruppen in der Stadt bzw. im
239 Landkreis eine/n Vertreter*in für die Bezirksjugendversammlung
240 zu wählen.
- 238 5. für je angefangene fünf Müpfegruppen in der Stadt bzw. im
239 Landkreis eine/n Vertreter*in für die Bezirksjugendversammlung
240 zu wählen.
- 240 6. für je angefangene fünf Kindergruppen in der Stadt bzw. im
Landkreis eine/n Vertreter*in für die Bezirksjugendversammlung
zu wählen.

241 20. Kreisjugendleitung

- 242 1. Die Kreisjugendleitung besteht aus bis zu drei gleichberechtigten
243 gewählten Vertreter*innen der Kreisjugendversammlung, welche
244 idealerweise die unterschiedlichen Altersgruppen der
BUNDjugend Bayern repräsentieren.
- 245 2. Die Aufgabe der Kreisjugendleitung ist,
- 246 1. die Kreisjugendversammlung einzuberufen und zu organisieren.
- 247 2. das Vertretungsrecht im jeweiligen BN-Kreisgruppenvorstand
wahrzunehmen.
- 248 3. aus ihrer Mitte eine/n Vertreter*in zur Jugendvollversammlung
zu bestimmen.
- 249 4. die Arbeit der Kinder-, Müpfe- und Jugendgruppen im Kreis zu
250 koordinieren und einen Erfahrungsaustausch der Gruppen zu
fördern.
- 250 5. die Bezirksjugendleitung und den Landesvorstand, sowie die
Kreisjugendversammlung über ihre Tätigkeit zu informieren und
diesen Gremien über die verwendeten Mittel Rechenschaft
abzulegen.

251 21. Jugendgruppe

- 252 1. Die Jugendgruppe besteht aus Jugendlichen, welche mindestens 15
253 Jahre alt sein sollten und ihren Wohnsitz im Bereich der
Jugendgruppe haben.
- 254 2. Die Jugendgruppe wählt aus ihren Mitgliedern eine/n
Jugendgruppenleiter*in, sowie mindestens eine/n Stellvertreter*in.
- 255 3. Die Jugendgruppe entsendet eine Vertretung in die
Kreisjugendversammlung.
4. Aufgabe der Jugendgruppenleitung ist es

256

1. regelmäßig Gruppentreffen abzuhalten.

257

2. die Kreisjugendleitung und den Landesvorstand über ihre Tätigkeit zu informieren und über die verwendeten Mittel Rechenschaft abzulegen.

258

259

3. das Vertretungsrecht im jeweiligen BN-Ortsgruppenvorstand wahrzunehmen oder zu delegieren.

260

Sollten sich im Bereich einer BN-Ortsgruppe mehrere Müpfe- oder Jugendgruppen befinden, so regeln die Leiter*innen der Gruppen ihr Vertretungsrecht im BN-Ortsgruppenvorstand untereinander.

261

22. Müpfegruppe

262

1. Die Müpfegruppe besteht aus Kindern und Jugendlichen, welche zwischen 12 und 15 Jahre alt sein sollten und ihren Wohnsitz im Bereich der Müpfegruppe haben.

263

2. Die Müpfegruppe wählt eine/n Müpfegruppenleiter*in, sowie mindestens eine/n Stellvertreter*in.

264

3. Die Müpfegruppe entsendet eine Vertretung in die Kreisjugendversammlung.

265

4. Aufgabe der Müpfegruppenleitung ist es

266

1. regelmäßig Gruppentreffen abzuhalten.

267

2. die Gruppenteilnehmer*innen an eine partizipative Gruppenstruktur heranzuführen.

268

3. die Kreisjugendleitung und den Landesvorstand über ihre Tätigkeit zu informieren und über die verwendeten Mittel Rechenschaft abzulegen.

269

270

4. das Vertretungsrecht im jeweiligen BN-Ortsgruppenvorstand wahrzunehmen oder zu delegieren. Sollten sich im Bereich einer BN-Ortsgruppe mehrere Müpfe- oder Jugendgruppen befinden, so regeln die Leiter*innen der Gruppen ihr Vertretungsrecht im BN-Ortsgruppenvorstand untereinander.

271

23. Kindergruppe

272

1. Die Kindergruppe besteht aus Kindern, welche maximal 11 Jahre alt sein sollten und ihren Wohnsitz im Bereich der Kindergruppen haben.

273

2. Die Kindergruppenleitung soll aus mindestens einem Kindergruppenleiter*in bestehen. Eine/r der

274

Kindergruppenleiter*innen soll mindestens achtzehn Jahre alt sein.

3. Die Kindergruppenleitung arbeitet selbstbestimmt.

275

4. Aufgabe der Kindergruppenleitung ist,

- 276 1. regelmäßig Gruppentreffen abzuhalten.
277 2. eine altersgerechte Vermittlung der Ziele und Aufgaben gemäß §2 .
278 3. die Kreisjugendleitung und den Landesvorstand über ihre Tätigkeit zu informieren und über die verwendeten Mittel Rechenschaft abzulegen.
279 4. eine Vertretung zur Kreisjugendversammlung zu entsenden.
280 5. das Vertretungsrecht im jeweiligen BN-Ortsgruppenvorstand wahrzunehmen oder zu delegieren. Sollten sich im Bereich einer
281 BN-Ortsgruppe mehrere Kindergruppen befinden, so regeln die Leiter*innen der Gruppen ihr Vertretungsrecht im BN-Ortsgruppenvorstand untereinander.

282 **24. Arbeitskreise und Projektgruppen**

- 283 1. Arbeitskreise und Projektgruppen können von Organen auf allen Ebenen der Jugendorganisation gegründet werden.
284 2. Sie beschäftigen sich mit Sachthemen des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendarbeit, sowie verbandsrelevanten strukturellen Themen und werden hierbei im Einvernehmen mit den Organen der
285 jeweiligen Verbandsebene tätig.
286 3. Die Arbeit von Projektgruppen soll zeitlich begrenzt sein.
287 4. Jeder Arbeitskreis und jede Projektgruppe wählt eine/n Sprecher*in.
288 5. Jeder Arbeitskreis und jede Projektgruppe ist verpflichtet, dem einsetzenden Organ zu berichten.
289 6. Das einsetzende Organ kann Arbeitskreise und Projektgruppen auflösen.
290 7. Projektgruppensprecher*innen nehmen an den Versammlungen der einsetzenden Organe in beratender Funktion teil.
291 8. Der/die Arbeitskreissprecher*in ist in ihrem einsetzenden Organ stimmberechtigt.

292 **25. Wahlen und Stimmberechtigung**

- 293 1. Diese Bestimmungen gelten für Wahlen und Abstimmungen auf allen Ebenen der Jugendorganisation.
294 2. Beschlussfähigkeit
- 295 1. Auf Landesebene gemäß §6 (11)
296 2. Auf Bezirks- und Kreisebene genügt für die Beschlussfähigkeit die ordnungsgemäße Ladung aller Stimmberechtigten.
297 3. Auf Ortsebene ist generell eine ordnungsgemäße Ladung für die Beschlussfähigkeit ausreichend.

3. Ordnungsgemäße Ladung

1. Auf Landesebene gemäß §6 (10)
2. Eine ordnungsgemäße Ladung der Bezirks- und Kreisorgane ist erfolgt, wenn mindestens vier Wochen vor Beginn die Stimmberechtigten in Textform benachrichtigt wurden und eine öffentliche Einladung erfolgt ist.
3. Auf Ortsebene ist eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt, wenn zwei Wochen vor Beginn öffentlich eingeladen wurde.

4. Wahlen

1. Nur reguläre Mitglieder der **BUNDjugend Bayern** nach §3 (1) (a) , (c) und (d) haben das aktive und passive Wahlrecht inne.
2. Gewählt wird generell in geheimer Wahl. Jedes Amt wird generell einzeln gewählt.
3. Mit Ausnahme der Ämter Landesvorstand, Bezirksjugendleitung und Kreisjugendleitung können alle Ämter auch in offener Wahl gewählt werden, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit bestimmt.
4. Stehen mehrere Ämter gleicher Art zur Wahl, können diese auch in Blockwahl gewählt werden, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit bestimmt. Ausgenommen hier von sind die Ämter Landesvorstand, Bezirksjugendleitung und Kreisjugendleitung.
5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
6. Kommt im ersten Wahldurchgang keine absolute Mehrheit zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen. Hier genügt eine relative Mehrheit.
7. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
8. Ausnahmen sind die alljährlich zu wählenden

1. Kassenprüfer*innen

2. Delegierten der Delegiertenversammlung des BUND Naturschutz in Bayern e.V.

3. Delegierten der Bundesjugendversammlung

1. Scheidet eine gewählte Person aus ihrem Amt aus, wird dieses Amt für eine gesamte Wahlperiode neu gewählt.

5. Beschlüsse bedürfen, soweit in diesen Richtlinien keine Zwei-Drittel-Mehrheit vorgeschrieben ist, der relativen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei

unberücksichtigt.

321 6. Richtlinienänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der
abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei
322 unberücksichtigt.

323 7. Eine Person kann nur eine Stimme abgeben.

324 8. Über Wahlen und Abstimmungen sind Niederschriften anzufertigen und
an die jeweilige Kreis- und Bezirksjugendleitung sowie an den
Landesvorstand weiterzuleiten.

324 27. Wahlalter

325 1. Das passive Wahlalter beträgt auf Orts- und Kreisebene 14 Jahre, auf
Bezirksebene 16 Jahre.

326 2. Auf Landesebene beträgt das passive Wahlalter für Delegierte 14
327 Jahre. Das passive Wahlalter für alle anderen Ämter liegt auf
Landesebene bei 16 Jahren, mit Ausnahme der verpflichtenden
328 Volljährigkeit für das Amt der Kassenprüfenden.

3. Auf allen Ebenen sind nach Rücksprache mit dem Landesvorstand
Ausnahmeregelungen möglich. Auf Orts- und Kreisebene sind
eigenständige Ausnahmeregelungen der Kreisjugendleitung möglich.

329 28. Auflösung

330 1. Die Jugendorganisation BUND Naturschutz kann mit Zwei-Drittel-
Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter*innen der
331 Jugendvollversammlung aufgelöst werden.

332 2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der **BUNDjugend Bayern** oder bei
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen aus dem Besitz
der **BUNDjugend Bayern** in den Besitz des
Landesverbandes (BN). Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich
für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der BN-Satzung zu verwenden.

333 29. Inkrafttreten

334 Diese Richtlinien treten mit **Beschluss durch die Frühjahrs-Jugendvollversammlung
am 05.05.2024 und durch eine Änderung in der Satzung des BUND Naturschutz in
Bayern e.V.** in Kraft.